Gemeinde Neunheilingen

In der 21. Gemeinderatssitzung am 05.09.2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 108/21/2017

Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 08. August 2017.

Beschluss-Nr.: 109/21/2017

Feststellung der Befangenheit lt. § 38 Thür. KO.

Beschluss-Nr.: 110/21/2017

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 der „Thüringer Kommunalordnung – ThürKO“ vom 16.08.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24.04.2017 (GVBl. 91, 95) wird nachfolgender Beschluss gefasst:
Der Beschluss-Nr.: 91/19/2017 vom 12.07.2017 für das Los 1 mit 7,2200 ha wird aufgehoben.
Der Bürgermeister wird mit der weiteren Veranlassung beauftragt.

Beschluss-Nr.: 111/21/2017

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 der „Thüringer Kommunalordnung – ThürKO“ vom 16.08.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24.04.2017 (GVBl. 91, 95) wird nachfolgender Beschluss gefasst:
Der Beschluss-Nr.: 92/19/2017 vom 12.07.2017 für das Los 2 mit 4,5076 ha wird aufgehoben.
Der Bürgermeister wird mit der weiteren Veranlassung beauftragt.

Beschluss-Nr.: 112/21/2017

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 der „Thüringer Kommunalordnung – ThürKO“ vom 16.08.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24.04.2017 (GVBl. 91, 95) wird nachfolgender Beschluss gefasst:
Der Beschluss-Nr.: 106/20/2017 vom 08.08.2017 für das Los 3 mit 20,7920 ha wird aufgehoben. Der Bürgermeister wird mit der weiteren Veranlassung beauftragt.

Beschluss-Nr.: 113/21/2017

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 der „Thüringer Kommunalordnung – ThürKO“ vom 16.08.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24.04.2017 (GVBl. 91, 95) wird nachfolgender Beschluss gefasst:
Der Beschluss-Nr.: 94/19/2017 vom 12.07.2017 für das Los 4 mit 0,9650 ha wird aufgehoben.
Der Bürgermeister wird mit der weiteren Veranlassung beauftragt.

Beschluss-Nr.: 114/21/2017

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 der „Thüringer Kommunalordnung – ThürKO“ vom 16.08.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24.04.2017 (GVBl. 91, 95) wird nachfolgender Beschluss gefasst:
Der Beschluss-Nr.: 95/19/2017 vom 12.07.2017 für das Los 5 mit 6,2458 ha wird aufgehoben.
Der Bürgermeister wird mit der weiteren Veranlassung beauftragt.

Beschluss-Nr.: 115/21/2017

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 der „Thüringer Kommunalordnung – ThürKO“ vom 16.08.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24.04.2017 (GVBl. 91, 95) wird nachfolgender Beschluss gefasst:
Der Beschluss-Nr.: 96/19/2017 vom 12.07.2017 für das Los 6 mit 4,1506 ha wird aufgehoben.
Der Bürgermeister wird mit der weiteren Veranlassung beauftragt.

Beschluss-Nr.: 116/21/2017

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 der „Thüringer Kommunalordnung – ThürKO“ vom 16.08.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24.04.2017 (GVBl. 91, 95) wird nachfolgender Beschluss gefasst:
Der Beschluss-Nr.: 97/19/2017 vom 12.07.2017 für das Los 7 mit 0,6900 ha wird aufgehoben.
Der Bürgermeister wird mit der weiteren Veranlassung beauftragt.

Beschluss-Nr.: 117/21/2017

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 der „Thüringer Kommunalordnung – ThürKO“ vom 16.08.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24.04.2017 (GVBl. 91, 95) wird nachfolgender Beschluss gefasst:
Der Beschluss-Nr.: 98/19/2017 vom 12.07.2017 für das Los 8 mit 4,4853 ha wird aufgehoben.
Der Bürgermeister wird mit der weiteren Veranlassung beauftragt.

Beschluss-Nr.: 118/21/2017

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 der „Thüringer Kommunalordnung – ThürKO“ vom 16.08.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24.04.2017 (GVBl. 91, 95) wird nachfolgender Beschluss gefasst:
Der Beschluss-Nr.: 99/19/2017 vom 12.07.2017 für das Los 9 mit 1,3488 ha wird aufgehoben.
Der Bürgermeister wird mit der weiteren Veranlassung beauftragt.

Beschluss-Nr.: 119/21/2017

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 der „Thüringer Kommunalordnung – ThürKO“ vom 16.08.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24.04.2017 (GVBl. 91, 95) wird nachfolgender Beschluss gefasst:
Der Beschluss-Nr.: 100/19/2017 vom 12.07.2017 für das Los 10 mit 1,2785 ha wird aufgehoben. Der Bürgermeister wird mit der weiteren Veranlassung beauftragt.

Beschluss-Nr.: 120/21/2017

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 der „Thüringer Kommunalordnung – ThürKO“ vom 16.08.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24.04.2017 (GVBl. 91, 95) wird nachfolgender Beschluss gefasst:
Der Beschluss-Nr.: 101/19/2017 vom 12.07.2017 für das Los 11 mit 1,8560 ha wird aufgehoben. Der Bürgermeister wird mit der weiteren Veranlassung beauftragt.

Beschluss-Nr.: 121/21/2017

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 der „Thüringer Kommunalordnung – ThürKO“ vom 16.08.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24.04.2017 (GVBl. 91, 95) wird nachfolgender Beschluss gefasst:
Der Beschluss-Nr.: 102/19/2017 vom 12.07.2017 für das Los 12 mit 3,1139 ha wird aufgehoben. Der Bürgermeister wird mit der weiteren Veranlassung beauftragt.

Beschluss-Nr.: 122/21/2017

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 der „Thüringer Kommunalordnung – ThürKO“ vom 16.08.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24.04.2017 (GVBl. 91, 95) wird nachfolgender Beschluss gefasst:
Der Beschluss-Nr.: 103/19/2017 vom 12.07.2017 für das Los 13 mit 11,8694 ha wird aufgehoben. Der Bürgermeister wird mit der weiteren Veranlassung beauftragt.

Beschluss-Nr.: 123/21/2017

Auf der Grundlage des § 22 abs. 3 der „Thüringer Kommunalordnung – ThürKO“ vom 16.08.1993 in der Fassung der Bekanntmachung 28.01.2003 zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24.04.2017 (GVBl. 91,95) wird der Beschluss-Nr.: 80/17/2017 vom 23.03.2017 nicht aufgehoben.

Die Beschlüsse und ihre Erläuterungen dazu können zu den Dienstzeiten im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim eingesehen werden.

Seeländer
Bürgermeister